

Satzung

des Vereins Lausitzer Unternehmer Centrum (LUC) e. V.

Präambel

Unternehmensgründungen und Internationalisierungsstrategien sind wichtige Faktoren für die Sicherung und Fortentwicklung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Dies gilt im Besonderen für die durch den Tagebau geprägte Niederlausitz. Zur Sicherung der zukunftsorientierten Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftsraumes bedarf es der Etablierung von klein- und mittelständischen Unternehmen, deren Erfolg von analytischer Vorbereitung und der Herausbildung von unternehmerischer Entscheidungs-, Verhandlungs- und Handlungskompetenz abhängig ist. Der Verein Lausitzer Unternehmer Centrum (LUC) e. V. trägt zur Regionalentwicklung bei indem er die Effizienz von Existenz- und Unternehmensgründungen sowohl fördert und forciert als auch bestehende Unternehmen im obigen Sinne beratend unterstützt.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Lausitzer Unternehmer Centrum (LUC). Er hat seinen Sitz in Senftenberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins Lausitzer Unternehmer Centrum (LUC) e. V.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Beratung und Begleitung bestehender und zu gründender Unternehmen. Der Verein initiiert und unterstützt insbesondere

- innovative Unternehmensgründungen,
- die Entwicklung von Unternehmensstrategien,
- technologieorientierte kleine und mittlere Unternehmen,
- die Diversifizierung vorhandener Wirtschafts- und Unternehmensstrukturen,
- die Gewinnung und Ansiedlung neuer wettbewerbsfähiger Unternehmen,
- den Technologie- und Wissenstransfer,
- sowie die internationale Kooperation kleiner und mittelständischer Unternehmen.

(2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die Kooperation von öffentlichen Körperschaften und privaten Unternehmen im Sinne der private-public-partnership erreicht werden.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden bzw. Austritt, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand.

§ 5 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig nach Ablauf eines Geschäftsjahres vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet wird.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- Wahl und Entlastung des ersten und zweiten Vorsitzenden,
- Wahl und Entlastung der beiden Kassenprüfer,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sowie
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen; der Vorstand kann in derartigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Der Vorstand bestimmt - vorbehaltlich der Regelungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung - Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

(5) Der erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Schriftführer. Ist keine dieser Personen anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und bestimmt den Schriftführer.

§ 6

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Grund und Zweck beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 7

Anträge

(1) Anträge der Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen.

(2) Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, der die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen hat.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.

§ 8

Stimmenmehrheit

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 **Berichte und Niederschriften**

(1) Der Rechenschaftsbericht des Vorstands ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.

(2) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll folgende Angaben enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse
- bei Satzungsänderungen deren genauen Wortlaut.

§ 10 **Beirat**

(1) Zur Beratung des Vorstands und zur Betreuung und Unterstützung des Vereins soll ein Beirat gebildet werden. Er besteht aus mindestens drei vom Vorstand für jeweils drei Jahre ernannten natürlichen bzw. juristischen Personen. Die Mitglieder des Beirates sollen durch ihre bisherigen Aktivitäten besondere Verdienste bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins erworben haben oder aktuell in besonders hervorragender Weise zur Verwirklichung der Vereinsziele beitragen.

(2) Der Beirat ist über die Arbeit des Vereins in gleichem Maße wie die Mitgliederversammlung zu informieren. Er ist berechtigt, vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftliche Stellungnahmen zu den zu behandelnden Tagesordnungspunkten abzugeben.

Der Beirat kann an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Empfehlungen über zu treffende Maßnahmen geben, um die Erreichung der Vereinsziele zu fördern. Ein vom Beirat aus seiner Mitte gewählter Sprecher hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Beirat tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Er wird von seinem Sprecher schriftlich einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies im Vorstand des Vereins schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung beim Sprecher des Beirates beantragt wird. An den Sitzungen des Beirates kann der Vorstand teilnehmen.

(4) Das Weitere kann der Beirat in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zusammen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeder für sich allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.
- (2) Der erste und zweite Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
- (3) Soweit die Vertretungsmacht reicht, sind die Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte weitere Mitglieder wählen, soweit dies zur Unterstützung des Vorstands notwendig erscheint.
- (5) Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.
- (6) Scheidet der zweite Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so bestimmt der erste Vorsitzende bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung die Person des zweiten Vorsitzenden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es treffen ihn insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr
- Buchführung
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 13 Haftung des Vorstands

Die Haftung für Handlungen des Vorstands in bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandmitglieder sein.

§ 15 Vereinsmitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Vereinssatzung an.

§ 16 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung. Die Mitgliedschaft erlischt auch nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (4) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft auch in den sonst in dieser Satzung bestimmten Fällen.

§ 17
Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Näheres – wie Höhe und Fälligkeitszeitpunkt der Beiträge – regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann unterschiedliche Beiträge vorsehen. Abstufungen können beispielsweise nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder gemäß anderer besonderer Festlegung vorgenommen werden.

§ 18
Änderung der Satzung

- (1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.
- (2) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 19
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, wählt auch den Liquidator.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich und unmittelbar der Fachhochschule Lausitz zu, und zwar mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Regelungen über die Auflösung gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

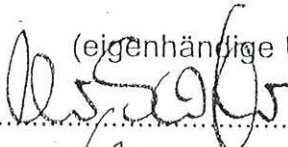
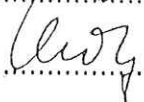
Vorstehende Satzung wurde am 25.07.2006 in Senftenberg von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

(Vor- /Zuname, Institution)

1. Volker Schiffr.....
2. Brigitte Klotz.....

(eigenhändige Unterschrift)


.....

.....

3. PETER SIEGEL
4. Günter Schutz
5. Frank Weikmann
6. Janine Ledwa
7. David Kurek
8. Jürgen Hipp

P. Siegel
Günter Schutz
Frank Weikmann
Janine Ledwa
David Kurek
Jürgen Hipp